

Vorlage 537/2013

Antrag der Fraktionen von SPD und FDP

Antrag zu TOP 6 der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27. Juli 2013

Sonntagsverkauf von Waren

§ 1 Absatz 2 der Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren wird wie folgt gefasst:

Der Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren wird an 32 aufeinanderfolgenden Sonntagen pro Jahr, beginnend mit dem Palmsonntag, - ausgenommen an den vom Gemeinderat beschlossenen verkaufsoffenen Sonntagen - sowie an den Feiertagen Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam freigegeben.

Begründung:

Seit der Änderung der Satzung über den Sonntagsverkauf von Waren im Jahr 2007, die laut damaliger Begründung der Anpassung an veränderte landesrechtliche Grundlagen diene, ist der früher in der Satzung enthaltene Passus „beginnend mit Palmsonntag“ entfallen. „Beginnend mit Palmsonntag“ führte die Ladenöffnung an 32 aufeinanderfolgenden Sonntagen zuzüglich der (auf anderer Rechtsgrundlage) vom Gemeinderat beschlossenen (allgemein) verkaufsoffenen Sonntagen dazu, dass die Sonntage im Advent ganz oder jedenfalls zum größten Teil von den Regelungen der Satzung über den Sonntagsverkauf ausgenommen waren. Diesen sachangemessenen Rechtszustand wiederherzustellen, ist Zweck dieses Antrags.

21.06.2013

Dorothea Kliche-Behnke und Fraktion

Dietmar Schöning und Fraktion